

## RICHTLINIEN

**für die Durchführung von Ausstellungen bildender Künstler  
in der Turmstube des Rathauses der Stadtgemeinde Zell am See**

**Beschlossen in der Sitzung des Sport-, Kultur- und  
Veranstaltungsausschusses vom 06.12.2006**

**Ergänzungen beschlossen in der Sitzung des Sport-, Kultur- und  
Veranstaltungsausschusses am 09.12.2008**

## PRÄAMBEL

Die Stadtgemeinde Zell am See stellt den KünstlerInnen die Turmstube im Rathaus Zell am See unter nachstehenden Bedingungen für Ausstellungszwecke zur Verfügung:

### **1.**

Die Entscheidung über die Abhaltung einer Ausstellung wird im Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem Kulturstadtrat getroffen.

Pro Jahr werden maximal 4 Ausstellungen zugelassen.

Es sollen ausschließlich junge KünstlerInnen (bis 35 Jahre) die Möglichkeit zur Ausstellung haben und nur jene, die der „Modernen Kunst“ nachgehen.

Eine Folgeausstellung desselben Künstlers innerhalb 2 Jahren ist nicht möglich.

Die Bewerber zur Durchführung einer Ausstellung haben nach Möglichkeit eine Referenz nachzuweisen. Junge regionale Künstler ohne akademisches Umfeld haben allenfalls Ausbildungsnachweise (z.B. Malereikurse, etc.) beizulegen. Auch bei Nichtvorhandensein einer Referenz bzw. eines Ausbildungsnachweises ist die Möglichkeit zur Durchführung einer Ausstellung nicht ausgeschlossen.

### **2.**

Die Dauer einer Ausstellung wird mit 6 Wochen begrenzt. Die Wahrnehmung einer Verlängerungsmöglichkeit obliegt dem Bürgermeister, wiederum gemeinsam mit dem Kulturstadtrat.

Die Ausstellungsbetreuung obliegt grundsätzlich den KünstlerInnen.

Auf Wunsch des/der Künstlers/in wird während der Ausstellungszeit für maximal 3 Stunden pro Woche eine Betreuung (z.B. für Verkauf, Informationen über den Künstler, etc.) von der Stadtgemeinde organisiert oder bereit gestellt werden. Diese Betreuungszeiten müssen jedoch bereits anlässlich der Einladungen vereinbart sein.

### **3.**

Die Besuchszeiten der Ausstellung sind identisch mit den Öffnungszeiten des Rathauses, d.h., Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Anlässlich von Vernissagen ist zwecks Organisation ein gesondertes Einvernehmen mit der Stadtgemeinde herzustellen.

#### 4.

Jede Ausstellung wird von der Stadtgemeinde mit einem maximalen Betrag von € 600,- (inkl. Erstattungen Wirtschaftshof), gefördert.

Dies insbesondere für:

- a. Druck und Versand von Einladungen und allenfalls Plakaten, **wobei die Kosten hierfür €330,- nicht übersteigen dürfen.**
- b. Eine Übernachtung mit Halbpension für den/die Künstler/in anlässlich der Vernissage.
- c. Snacks und Getränke bei der Eröffnungsveranstaltung
- d. Mithilfe bei Auf- und Abbau der Ausstellung bei Bedarf.

#### 5.

**Für Ausstellungen außerhalb der Turmstube (Gastronomiebetriebe, Handelsbetriebe etc.) kann über Antrag analog zu Punkt 4.a. ein Maximalbeitrag für Druckkosten in Höhe von € 330,- festgesetzt werden. Die Höhe der Kosten ist nachzuweisen. Die Einladungen sind analog zu den Einladungen der Ausstellungen in der Turmstube zu gestalten. Eine Förderung können nur KünstlerInnen erhalten, die dem Profil in Punkt 1. entsprechen.**

#### 6.

Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass das Rathaus während der Öffnungszeiten und darüber hinaus zu bestimmten Anlässen (Sitzungen, Hochzeiten, etc.) frei und von jedermann öffentlich zugänglich ist. Eine Aufsicht für die ausgestellten Exponate kann von der Stadtgemeinde Zell am See nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Stadtgemeinde Zell am See haftet daher weder für Beschädigung noch Diebstahl der ausgestellten Kunstgegenstände.

Der Ausstellungsraum im dritten Stock des Rathauses Zell am See (Turmstube) ist im beiliegenden Lageplan flächenmäßig dargestellt. Die Ausstellung der Exponate kann nur in einem solchen Rahmen erfolgen, dass der Amtsbetrieb im Rathaus bzw. auch im dritten Stock uneingeschränkt bleibt.

#### 7.

Die Veranstalter haben den Auf- und Abbau der Ausstellung, nach Abstimmung mit dem/der KultursachbearbeiterIn, selbst durchzuführen.

Die Hängevorrichtungen werden von der Stadtgemeinde Zell am See bereitgestellt.

#### 8.

Im Rahmen der Ausstellung ist es dem Veranstalter gestattet Preislisten aufzulegen.

#### 9.

Die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten für Ausstellungszwecke erfolgt grundsätzlich unentgeltlich, jedoch bei Verkauf von Exponaten wird ein Betrag von 15 % des Erlöses pro verkauftem Kunstwerk für Instandhaltung der Räumlichkeiten in Rechnung gestellt.

Die Räumlichkeiten müssen nach Beendigung der Ausstellung von dem/der zuständigen KultursachbearbeiterIn abgenommen werden.

**10.**

Für nähere Informationen über die Abwicklung wird der/die LeiterIn der Stadtbücherei und KultursachbearbeiterIn nominiert.

Zell am See, am 06.12.2006

Der Kulturstadtrat:

Der Bürgermeister:

Helmuth Zehentner

Dr. Georg Maltschnig